

# **BStGer BG.2017.13 vom 5. Mai 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2017.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2017.13)

FR: TPF BG.2017.13 du 5 mai 2017

IT: TPF BG.2017.13 del 5 maggio 2017

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

### **E. 1.2**

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bzw. deren Erster Staatsanwalt ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten

- 5 -

vor der Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. § 7 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 12. März 2009 [EG StPO/BL, SGS 250]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern zu (Art. 24 lit. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BSG 271.1]). Allenfalls wäre auf das Gesuch bereits aufgrund dieser Voraussetzungen nicht einzutreten, denn die Gerichtsstandsanfragen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wurden von Staatsanwältin K. unterzeichnet (Verfahrensakten BL, Ord. 2, Reg. 9). Lediglich das Gesuch an das hiesige Gericht unterzeichnete zusätzlich die Leitende Staatsanwältin L. (act. 1, S. 15). Aus den Akten, insbesondere aus der beigefügten „Weisung über Kompetenzen und Qualitätssicherung“ (act. 1.1) ist nicht weiter zu entnehmen, wie Staatsanwältin K. befugt gewesen wäre, Meinungsaustausche zu führen. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, da auf das Gesuch ohnehin nicht einzutreten ist,

wie nachfolgend dargelegt wird.

### **E. 1.3.1**

Erst wenn der Meinungs-austausch zwischen den Kantonen gescheitert ist, liegt ein streitiger Gerichtsstand vor, der zur Anrufung der Beschwerde-kammer berechtigt (Art. 40 Abs. 2 StPO). Demgemäss tritt die Beschwerde-kammer vor Abschluss des Meinungs-austauschs zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen auf ein Gesuch um Bestimmung des Ge-richtsstandes nicht ein (vgl. hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2015.16 vom 15. April 2015, E. 1.3.1; BG.2014.23 vom 4. November 2014, E. 1.2; BG.2014.16 vom 4. Juli 2014, E. 1.2; alle m.w.H.; siehe auch BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Zürcher Diss., Zürich/ Basel/Genf 2014, S. 481 ff., 490 f. m.w.H.).

### **E. 1.3.2**

Für die Verfolgung und Beurteilung der Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten kommen nach dem eingangs Ausgeführten offensichtlich nicht nur die Kantone Basel-Landschaft und Bern ernstlich in Frage. Vielmehr initiierte der Gesuchsgegner am 13. April 2017 einen Meinungs-austausch mit dem Kanton Solothurn betreffend Gerichtsstand der Verfahren gegen E., F. und H. (Verfahrensakten SO, nicht klassiert/unpaginiert). Hierbei handelt es sich, wie von der Staatsanwältin J. im Schreiben vom 20. April 2017 an die Gene-ralanwaltschaft des Kantons Bern ausdrücklich festgehalten, nicht um einen formellen Meinungs-austausch, da für den Kanton Solothurn die Führung von Gerichtsstandverfahren dem Oberstaatsanwalt bzw. der stv. Oberstaatanwältin des Kantons Solothurn vorbehalten ist (§ 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Solothurn vom 13. März 1977 [GO/SO;

- 6 -

BGS 125.12]; Verfahrensakten SO, nicht klassiert/unpaginiert). Dennoch scheinen sich der Kanton Bern und der Kanton Solothurn informell darüber geeinigt haben, dass der Kanton Basel-Landschaft für die Führung der Ver-fahren gegen die Beschuldigten zu verpflichten sei (Verfahrensakten SO, nicht klassiert/unpaginiert), weshalb Staatsanwältin J. die Akten der Staats-anwaltschaft Solothurn der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ohne vor-gängigen Meinungs-austausch unaufgefordert übermittelte (Verfahrensakten BL, Ord. 2, Reg. 9).

Es sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der informelle Zusammen-schluss zweier Kantone und autonome Festlegung des Gerichtsstandes in einem dritten Kanton nicht dem gesetzlich vorgegebenen Vorgehen nach Strafprozessordnung entspricht. Dieses Verhalten ist auch entgegen den Grundsätzen der SSK-Richtlinien, welche verlangen, dass die Klärung des Gerichtsstandes transparent, rasch und fair zu erfolgen hat.

### **E. 1.3.3**

Damit fehlt ein formeller, abgeschlossener Meinungs-austausch zwischen den Kantonen Bern und Solothurn sowie den Kantonen Solothurn und Basel- Landschaft.

### **E. 1.3.4**

Schliesslich ersuchte auch der Kanton Waadt die Staatsanwaltschaft Basel- Landschaft um Verfahrensübernahme betreffend A., B. und C. (Verfahrens-akten BL, Ord. 2, Reg. 9). Es mag zutreffen, dass bereits vorgängig ein Ge-such des Ministère public central du canton

de Vaud von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft am 10. April 2017 abgelehnt wurde (act. 1, S. 10). Da jedoch eine entsprechende Antwort auf die zweite, sich auf das Schreiben vom 10. April 2017 beziehende Gerichtsstandsanfrage vom 25. April 2017 offenbar aussteht, kann auch zwischen dem Kanton Waadt und dem Kanton Basel-Landschaft nicht von einem abgeschlossenen Meinungsaustausch ausgegangen werden.

#### **E. 1.4**

Demzufolge liegt hier noch kein zwischen sämtlichen für die Übernahme der Verfahren ernstlich in Frage kommenden Kantonen abgeschlossener Meinungsaustausch vor.

#### **E. 1.5**

Nach dem Gesagten ist auf das Gesuch mangels streitigen Gerichtsstandes nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.